

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>
Art. 1	Name, Sitz
Art. 2	Zweck
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
Art. 3	Kreis der Mitglieder
Art. 4	Erwerb der Mitgliedschaft
Art. 5	Verlust der Mitgliedschaft
Art. 6	Austritt
Art. 7	Ausschliessung
<b>III.</b>	<b>Vereinsvermögen, Haftung</b>
Art. 8	Vereinsvermögen
Art. 9	Mitgliederbeiträge
Art. 10	Haftung
<b>IV.</b>	<b>Organe des Vereins</b>
Art. 11	Organe
1.	<i>Vereinsversammlung</i>
Art. 12	Befugnisse
Art. 13	Einberufung
Art. 14	Stimmrecht
Art. 15	Beschlussfassung
Art. 16	Leitung, Protokoll
2.	<i>Vorstand</i>
Art. 17	Der Vorstand
Art. 18	Befugnisse, Zeichnungsberechtigungen
3.	<i>Kontrollstelle</i>
Art. 19	Zusammensetzung
Art. 20	Aufgaben
<b>V.</b>	<b>Buchführung und Überschussverwendung</b>
Art. 21	Buchführung
Art. 22	Verwendung des Überschusses
Art. 23	Geschäftsjahr
<b>VI.</b>	<b>Auflösung und Liquidation des Vereins</b>
Art. 24	Auflösungsbeschluss
Art. 25	Zuständigkeit der Liquidation
Art. 26	Verwendung des Liquidationsüberschusses

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

##### Name, Sitz

Unter dem Namen: „Verein Kommerzieller Piloten Interlaken“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivil-gesetzbuches mit Sitz in 3800 Interlaken.

#### Art. 2

##### Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Doppelsitzer Piloten und jur. Personen, die im Bereiche der Hängegleiterfliegerei tätig sind sowie von Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er regelt und fördert die Interessen seiner aktiven Mitglieder durch Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeiten und vertritt deren Interessen zur Sicherung von Start- und Landeplätzen und zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Flugsicherheit in der Region. Ferner kann er Verträge abschliessen und Grundstücke erwerben oder veräussern, die den Interessen der Mitglieder dienen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

##### Kreis der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- Brevetierete Doppelsitzer Piloten (SHV Pilotenschein Typ Doppelsitzer A) als aktive Einzelmitglieder.
- Firmen, welche kommerzielle Passagierflüge anbieten als aktive Mitglieder und ohne kommerzielle Tätigkeit als passive Mitglieder.
- Drittpersonen als Passiv- oder Ehrenmitglieder.

#### Art. 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Gesuch durch Beschluss der Vereinsversammlung erworben. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### Art. 5

##### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung, Auflösung einer Firma oder Tod eines Mitgliedes.

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### Art. 6

#### Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### Art. 7

#### Ausschliessung

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied aus einem der folgenden Gründe ausschliessen:

- a. bei Verletzung der Vereinsstatuten
- b. wenn mindestens 75% der aktiven Vereinsmitglieder die Ausschliessung verlangen
- c. bei Verletzung von mit Dritten abgeschlossenen Verträgen
- d. bei Verstoss gegen vom Verein erlassene Regelungen

## III. Vereinsvermögen, Haftung

### Art. 8

#### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge
- b. durch Einzahlung von Start- und Landegebühren
- c. durch allfällige Überschüsse
- d. durch allfällige Subventionen
- e. durch Beiträge à Fonds perdu
- f. durch Bussen
- g. durch Beiträge der Firmenmitglieder

### Art. 9

#### Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich für:

- a. Aktive Mitglieder auf CHF 100.00
- b. Passive Mitglieder auf CHF 20.00
- c. Aktive Firmen auf CHF 500.00
- d. Passive Firmen auf CHF 20.00

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### Art. 10

#### Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Organe des Vereins

### Art. 11

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

### 1. Vereinsversammlung

### Art. 12

#### Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung von Aufnahmebedingungen für Neumitglieder
- Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Solche Anträge sind der Vereinsversammlung mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen
- Festlegung der Start- und Landegebühren
- Genehmigung allgemeiner Weisungen

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### Art. 13

#### Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der aktiven Mitglieder verlangt wird. Der Antrag für eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss unter Angabe der zu behandelnden Traktanden durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt werden.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag per Email. Die Traktanden sind bei der Einberufung einer Vereinsversammlung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

### Art. 14

#### Stimmrecht

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht, welches wie folgt gewichtet ist:

Piloten und Ehrenmitglieder: 70% geteilt durch Anzahl anwesender Mitglieder ergibt die Schlüsselzahl.

Aktive Firmen: 30% geteilt durch Anzahl anwesender Firmen ergibt die Schlüsselzahl.

Beispiele:

50 Mitglieder (70:50) = 1,4 Schlüsselzahl

8 Firmen (30:8) = 3,75 Schlüsselzahl

30 Ja x 1,4 = 42%	5 Ja x 3,75 = 18,75%	60,75% Ja
20 Nein x 1,4 = 28%	3 Nein x 3,75 = 11,25%	39,25% Nein

45 Mitglieder (70:45) = 1,555 Schlüsselzahl

6 Firmen (30:6) = 5 Schlüsselzahl

28 Ja x 1,555 = 43,55%	4 Ja x 5 = 20%	63,55% Ja
17 Nein x 1,555 = 26,45%	2 Nein x 5 = 10%	36,45% Nein

Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

### Art. 15

#### Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, sofern dies auf Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

### Art. 16

#### Leitung Protokoll

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## 2. Vorstand

### Art. 17

#### Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal je einem Vertreter pro aktiver Firma und aus gleichvielen Vertretern der brevetierten Doppelsitzer Piloten zusammen.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### Art. 18

#### Befugnisse, Zeichnungsberechtigungen

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Formulierung von Aufnahmebedingungen
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Führung der eigenen Protokolle und derjenigen der Vereinsversammlung
- Bestimmung von Ausschüssen oder Delegation gewisser Aufgaben an Fachleute
- Erstellung der Jahresrechnung nach gesetzlichen Vorschriften
- Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung von Start- und Landeplätzen
- Ausarbeitung von Regeln zur nachhaltigen Sicherstellung der Flugbetriebe (siehe aktuelle Regelungen des Vereins)
- Kann Gelder im Sinne des Vereins bis CHF 20'000.00 ohne Versammlungsentscheid gutheissen
- Darf mit SHV-Nummern aller gemeldeten Piloten ohne Rücksprache mit dem SHV und DCI gegenseitig abgleichen

Die Vorstandsmitglieder und die Sekretär/in sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### 3. Kontrollstelle

#### Art. 19

##### Zusammensetzung

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren, resp. einem Revisor, wenn er Treuhänder ist. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle ist nach Ablauf der Amtsdauer beliebig wiederwählbar.

#### Art. 20

##### Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### V. Buchführung und Überschussverwendung

#### Art. 21

##### Buchführung

Die Bilanz und die Jahresrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle werden der Vereinsversammlung vorgelegt.

#### Art. 22

##### Verwendung des Überschusses

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Überschuss, wird dieser den Reserven zugeführt.

#### Art. 23

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

## Statuten

### VI. Auflösung und Liquidation des Vereins

#### Art. 24 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller aktiven Mitglieder.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus dem Verein entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

#### Art. 25

##### Zuständigkeit der Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Vereinsversammlung anderen Personen übertragen wird.

#### Art. 26

##### Verwendung des Liquidationsüberschusses

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen der Vereinsanteile verbleibende Vermögen fällt den aktiven Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Diese Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung einstimmig angenommen worden.

Interlaken, den 5. Juli 2001

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken, beinhaltend die an der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2005 einstimmig angenommenen Änderungen.

Wilderswil, den 15. August 2005

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken, beinhaltend die an der Vereinsversammlung vom 06. Juni 2018 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 06. Juni 2018

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken, beinhaltend die an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2023 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 15. Juni 2023